

Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

Allgemeine Annahme- Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für die Lieferungen und Leistungen – auch für alle künftigen – der Eglersrieder Kiesgrube, geschäftsansässig Eglersried 4, 85229 Markt Indersdorf gelten gegenüber Unternehmern ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB).

1. Allgemeines, Geltungsbereich

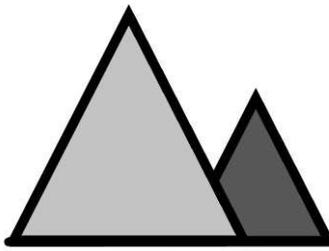
- 1.1. Unsere AGB gelten gegenüber Unternehmern i.S.v § 310 Abs. 1 BGB (im Folgenden: Unternehmer, Besteller oder Kunde). Unternehmer i.S.d. AGB entsprechend § 13 BGB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen wir Geschäftsbeziehung treten wird und die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- 1.3. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag und den ergänzenden Vertragsbedingungen schriftlich niedergelegt, außer es ist explizit schriftlich etwas anderes vereinbart.

2. Vertragsgegenstand

- 2.1. Für die richtige Auswahl der vertragsgegenständlichen Sand- und Kiessorte ist allein der Käufer verantwortlich.
- 2.2. Für unseren Frostschutzkies kann ein geotechnisches Kiesgutachten per E-Mail unter eglersrieder-kiesgrube@gmx.de angefordert werden.
- 2.3. Für die richtigen Angaben bei der Anlieferung von Aushub ist allein der Anlieferer verantwortlich. Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Eglersrieder Kiesgrube.

3. Angebot, Vertragsschluss

- 3.1. Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nichts Gegenteiliges festgelegt ist. Dies gilt insbesondere auch für die Darstellung von Waren in Katalogen, sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen von uns, auch in elektronischer Form, außer Gegenteiliges wurde ausdrücklich schriftlich vereinbart. Eine solche Darstellung stellt kein Angebot dar, sondern eine unverbindliche Aufforderung an den Kunden zu bestellen. Insbesondere die reine Entgegennahme einer telefonischen Bestellung stellt keine verbindliche Annahme unsererseits dar.
- 3.2. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.



Eglersrieder Kiesgrube

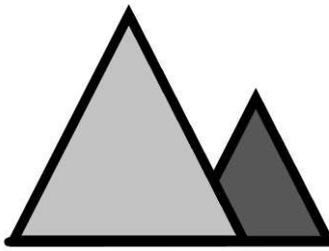
- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

4. Lieferung, Abnahme

- 4.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich durch Abholung ab Kiesgrube.
- 4.2. Der Käufer hat demgegenüber den Bestimmungsort (Abholung ab Werk, Entlade- oder Verbrauchsort) sowie den Empfänger bei der Bestellung gewissenhaft anzugeben und Dispositionsänderungen unverzüglich zu melden. Verletzt der Käufer diese ihm obliegenden Pflichten im Zusammenhang mit der Lieferung, so entbindet uns dies von weiteren Lieferverpflichtungen. Wir sind ferner berechtigt, eventuell angefallene Frachtnachzuberechnen oder Schadensersatz geltend zu machen.
- 4.3. Bei Versendungskauf sind wir berechtigt, das Transportmittel zu wählen und dessen Laderaum vollständig auszunutzen, sofern nicht bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 4.4. Die Lieferung durch uns von Ware mit 4-Achser-Kipper oder Traktorzug mit Erdmulde erfolgt grundsätzlich in kompletten Ladungen (13m³), es sei denn, dass bei Vertragsabschluss ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Ware ist durch den Käufer bzw. Verbraucher rechtzeitig schriftlich oder fernmündlich abzurufen. In besonderen Fällen ist ein Lieferplan festzulegen.
- 4.5. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht auszuführen. Derartige Zusagen sind jedoch unverbindlich, wenn nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Der Käufer kann uns jedoch zwei Wochen nach Überschreitung eines zugesagten Liefertermins schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommen wir in Verzug.
- 4.6. Bei Auslieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge hat der Käufer dafür zu sorgen, dass
 - die Entladestelle so eingerichtet ist, dass die Fahrzeuge ungehindert auf guter Fahrbahn und ohne Wartezeiten anfahren und entladen können
 - das Lager bei der Anlieferung betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes und zur Unterzeichnung des Lieferscheines bereitsteht.

Eine Verletzung der Verpflichtungen dieser Ziffer 4.6. berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie unsere Frachtkosten und/oder Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

- 4.7. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der Eglersrieder Kiesgrube keine Waage zur Verfügung steht. Die Abrechnung erfolgt nach Massen in m³
 - 3-Achser-Kipper 9m³
 - 4-Achser-Kipper 13m³
 - Sattelzug 15m³
- 4.8. Bei Abholung der Ware durch einen Käufer oder durch einen vom Käufer beauftragten Dritten trägt der Käufer bzw. der beauftragte Dritte die alleinige Verantwortung für die betriebs- und beförderungssichere Beladung der Ware. Insbesondere ist der Käufer bzw. der beauftragte Dritte für die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen zulässigen



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

Gesamtgewichts und die bestehenden Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladungssicherheit allein verantwortlich.

5. Anlieferung und Annahme

- 5.1. Die Anlieferung des Verfüllmaterials d.h., desjenigen Materiales welches zur Verfüllung der Grube Eglersried angenommen wird, erfolgt durch den Anlieferer an der Grube Eglersried, es sei denn, es ist vertraglich eine Abholung des Verfüllmaterials durch die Eglersrieder Kiesgrube an anderer Stelle vereinbart. Anlieferer ist der Vertragspartner/Kunde der Eglersrieder Kiesgrube. Sollte die Anlieferung durch Bevollmächtigte/Beauftragte des Anlieferers erfolgen, hat der Anlieferer sich sämtlichen Handlungen dieser Personen zurechnen zu lassen.
- 5.2. Soweit von der Eglersrieder Kiesgrube nicht zu vertretende Umstände die Annahme des Verfüllmaterials erschweren oder verzögern ist die Eglersrieder Kiesgrube berechtigt, die Annahme um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Ist der Eglersrieder Kiesgrube die Annahme des Verfüllmaterials infolge dieser Umstände dauernd unmöglich geworden, ist die Eglersrieder Kiesgrube berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Nicht zu vertreten hat die Eglersrieder Kiesgrube beispielsweise:

- Behördliche Eingriffe
- Unvorhergesehen Betriebsstörungen
- Streik
- Aussprengung
- Durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen
- Unvermeidbare Mängel an Betriebsstoffen
- Transportverzögerungen
- Außergewöhnliche & ungünstige Witterungsverhältnisse (z.B.: starker Regen, Tauwetter, Schnee,...)
- Unabwendbare Ereignisse, die bei der Eglersrieder Kiesgrube oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung des Betriebes in der Eglersrieder Kiesgrube abhängig ist

6. Verfüllmaterial und dessen Prüfung

Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien gem. Ziff. 6.1. und 6.2. richten sich nach den Genehmigungsbescheiden und sind vom Anlieferer bei der Eglersrieder Kiesgrube zu erfragen

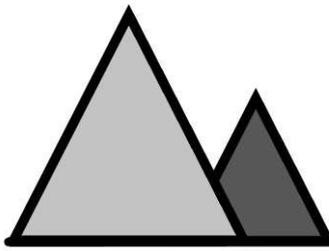
6.1. Zulässiges Auffüllmaterial

6.1.1. Boden Z0

- Natürlicher, nicht verunreinigter Bodenaushub (ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie ohne Fremdanteile) der nachweislich unbedenklich ist
- Beim Abbau anfallender unbelasteter Abraum ohne Humus und wesentlich humushaltige Bestandteile sowie unverwertbare Lagerstättenbestandteile

Nicht verwendet werden darf Aushub, wenn er von

- einem Sanierungsstandort
- einer Altlastenverdachtsfläche



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

- einem Deponiestandort
- einer ehemaligen verfüllten Kiesgrube oder
- einem Geländestand stammt, auf dem mit Stoffen umgegangen wurde, die geeignet sind, den Boden oder das Grundwasser zu verunreinigen (z.B. Tankstellen, Werkstätten, Reinigungsbetriebe, Galvanikbetriebe, Gaswerke, Produktionsablagen der chemischen Industrie, Textilfärbereien, Eisen- Stahlherstellung, Metallgießereien, Elektrotechnik, Halbleiterbau, Ledererzeugung-/ Verarbeitung, Glas-/Keramikerzeugung und Verarbeitung, Papier- und Zellstoffindustrie, Farb- und Lackindustrie, Holzverarbeitende Industrie, Maschinenbau, Mineralölverarbeitung- und Lagerung, militärische Liegenschaften)

6.1.2. Die Eglersrieder Kiesgrube ist nur zugelassen für Materialien ohne wassergefährdende Verunreinigungen aus wasserlöslichen Stoffen. Nicht verwendet werden darf Material, das aus Grundstücken oder Anlagen stammt, aus bzw. in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wurde. Der Anlieferer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Abfallrechts und des Wasserhaushaltgesetzes einzuhalten. Es dürfen insbesondere keine löslichen Chemikalien oder Mineralöl und verunreinigte Mineralien abgekippt werden.

6.1.3. Belastendes Material darf keinesfalls mit nicht oder weniger belastendem Material vermischt werden, um es verwerten zu können (Vermischungsverbot)

6.2. Das Verfüllmaterial darf höchstens Schadstoffgehalte bis zu den Zuordnungswerten Z0 nach den Anlagen 2 und 3 des Leitfadens zu den Eckpunkt- Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen in der Fassung vom 09.12.2005 aufweisen.

6.3. Die unbedenkliche Art und Herkunft hat der Kunde eine Woche vor der Anlieferung schriftlich zu bestätigen. Der Nachweis der Eignung des Materials muss bereits am Ort der Gewinnung des Verfüllmaterials geführt werden.

Nachweise zur Beurteilung des Verfüllmaterials:

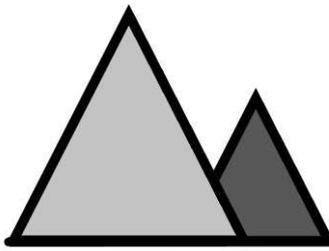
Der Herkunftsnachweis besteht aus

- der verantwortlichen Erklärung (VE) welche von der Firma, die den Aushub durchführt (oder dem Bauherrn), zu erbringen ist
- der Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb und
- dem Liefer- und Übernahmeschein

6.3.1. Verantwortliche Erklärung des Anlieferers / Vertragspartners:

Der Anlieferer / Vertragspartner hat für jeden Aushub, den er durchführt, vor der Anlieferung eine "verantwortliche Erklärung" abzugeben. Diese muss mindestens enthalten:

- Bezeichnung der Anfallstraße (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer bzw. Gemarkung und Flurnummer des Aushubs)
- Genaue Angaben zu den früheren Nutzungen des Geländes
- Datum bzw. Zeitraum der Maßnahme (Aushub)
- Art des anzuliefernden Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
- Menge des anzuliefernden Materials
- Anschrift und Telefonnummer des Auftraggebers des Aushubs



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

- Anschrift und Telefonnummer der Firma, die den Aushub durchführt
Der Anlieferer/Vertragspartner, der den Aushub durchführt, hat mit seiner Unterschrift zu versichern, dass die gemachten Angaben zutreffen und nur Materialien angeliefert werden, die den gemachten Angaben entsprechen. Die Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch wenn der Aushub durch Bevollmächtigte/Beauftragte vorgenommen wurde. Die Verantwortliche Erklärung ist mindestens eine Woche vor Anlieferung per Fax oder E-Mail zu senden. Sie ist maximal drei Monate gültig.

6.3.2. Annahmeerklärung durch den Verfüllbetrieb:

Die Eglersrieder Kiesgrube prüft die Angaben in der VE. Wenn die Prüfung der Angaben in der VE ergibt, dass aufgrund der Art, Herkunft und früheren Nutzung die anzuliefernden Materialien unbedenklich sind, erteilt die Eglersrieder Kiesgrube die Liefererlaubnis.

6.3.3. Liefer- und Übernahmeschein:

Die Eglersrieder Kiesgrube stellt dem Anlieferer einen Liefer- und Übernahmeschein aus.

Dieser enthält:

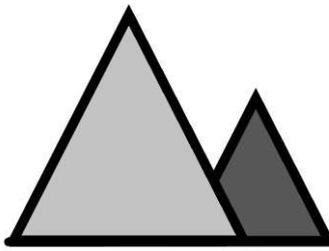
- Anschrift des Anlieferers
- Polizeiliches Kennzeichen des Fahrzeuges
- Herkunft des Materials (genaue Angaben zu den früheren Nutzungen)
- Anschrift der Firma, die den Aushub durchführt
- Identifikationsnummer der zu dieser Maßnahme abgegebenen VE
- Art des angelieferten Materials (Beschreibung der Bodenart und Abfallschlüssel)
- Menge des angelieferten Materials
- Datum und Uhrzeit der Anlieferung
- Unterschrift des Betreibers des Verfüllbetriebes oder dessen Beauftragten

Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu überprüfen und hat mit seiner Unterschrift auf dem Liefer- und Übernahmeschein zu versichern, dass die dort genannte Lieferung kein anderes Material enthält als das angegebene und es nur von dem angegebenen Aushub stammt. Diese Unterschrift ist für den Anlieferer verbindlich, auch dann, wenn er nicht selbst das Verfüllmaterial anliefert, sondern ein Beauftragter/Bevollmächtigter.

6.4. Prüfung des Verfüllmaterials vor Ort

Das Betriebspersonal der Eglersrieder Kiesgrube ist berechtigt, das angelieferte Verfüllmaterial zu kontrollieren. Die Kontrolle des Verfüllmaterials wird durch eingehende Sicht- und Geruchskontrolle sowie Kontrolle der Begleitpapiere des Anlieferers, insbesondere bei Anlieferung des Verfüllmaterials und vor dem Abkippen des Verfüllmaterials in die Grube, durchgeführt.

Sollte bei dieser Sichtkontrolle ungeeignetes Material festgestellt werden bzw. Zweifel an der Zulässigkeit des Materials entstehen, dürfen die Fahrzeuge die Kippstelle nicht anfahren und werden zurückgewiesen. Ein Anspruch des Anlieferers auf



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

Kostenersatz für den dadurch entstehenden Zeitaufwand besteht nicht. Sollte nach dem Abkippen des Materials an der Kippe festgestellt werden, dass ungeeignetes Material enthalten ist oder begründete Zweifel an der Ungeeignetheit des Materials existieren, muss die Fuhre wieder aufgeladen und abgefahren werden. Hierfür wird der Anlieferer mit einer Wiederaufladegebühr von 50,00 € und den Analysekosten belastet.

Bestehen Zweifel hinsichtlich der Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials, so hat der Anlieferer auf seine Kosten die Unbedenklichkeit des Verfüllmaterials durch ein unabhängiges Untersuchungslabor nachzuweisen. Das vorgenannte Untersuchungslabor muss über eine ausreichende praktische Erfahrung verfügen und die Anforderungen der analytischen Qualitätssicherung (AQS) entsprechend der Rahmenempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) erfüllen.

Sollte sich der Verdacht der Anlieferung ungeeigneten Materials bestätigen, ist der Anlieferer verpflichtet, auf eigene Kosten das abgekippte Material abzuholen und die der Eglersrieder Kiesgrube entstandenen Kosten (Zeitaufwand, Probenuntersuchung, Schutzmaßnahmen etc.) zu ersetzen.

6.5. Das Betreten und Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen von Verfüllmaterial ist nur mit vorheriger Zustimmung des Kipp-Personals gestattet. Dessen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist das eigenmächtige Einkippen von angeliefertem Verfüllmaterial in die Grube strengstens untersagt. Das Verfüllmaterial darf vom Anlieferer bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten nicht ohne Kontrolle der Mitarbeiter der Eglersrieder Kiesgrube abgekippt werden.

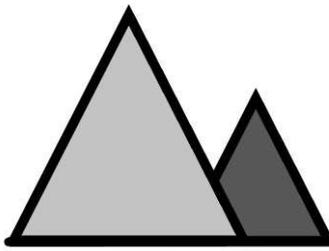
6.6. Haftung, Mängel, Schadenersatzansprüche

6.6.1. Der Anlieferer haftet dafür, dass das Verfüllmaterial die in Ziffer 6.1 – 6.2 beschriebene Beschaffenheit hat. Für Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben haftet der Anlieferer. Schäden, die der Eglersrieder Kiesgrube durch die Anlieferung von unzulässigem Verfüllmaterial gem. Ziffer 6.1. bis 6.2. aufgrund unrichtiger und/oder unvollständiger Angaben oder dadurch entstehen, dass der Anlieferer bzw. dessen Beauftragte/Bevollmächtigte Verfüllmaterial an einen anderen als der von dem Personal der Eglersrieder Kiesgrube bezeichneten Stelle oder in sonstiger Weise entgegen den Weisungen des Personals der Eglersrieder Kiesgrube abgekippt hat, sind der Eglersrieder Kiesgrube vom Anlieferer zu ersetzen, es sei denn, er hat im erstgenannten Fall die Unzulässigkeit des Verfüllmaterials nicht zu vertreten. Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten. Die Haftung des Anlieferers umfasst insbesondere auch die Tragung sämtlicher Folgekosten.

Die Kosten für eventuell anfallende Untersuchungen des angelieferten und abgelagerten Materials sind ebenfalls vom Anlieferer zu tragen. Der Anlieferer hat die Eglersrieder Kiesgrube von einer Inanspruchnahme durch Dritte – gleich aus welchem Grund – freizustellen, wenn diese Inanspruchnahme auf der Anlieferung von nicht ordnungsgemäßem Verfüllmaterial bzw. unerlaubter Abkipfung beruht und die Voraussetzungen von Ziffer 6.6.1 vorliegen.

Ist der Anlieferer Unternehmer, verzichtet er auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

6.6.2. Bei Befahren und Betreten des Grubengeländes ohne die Einholung der Einwilligung der Mitarbeiter der Eglersrieder Kiesgrube und bei Nichteinhaltung der Weisungen der Mitarbeiter der Eglersrieder Kiesgrube



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

erfolgt das Befahren des Grubengeländes sowie das Abkippen des Verfüllmaterials auf eigene Gefahr des Anlieferers und dessen Beauftragten/ Bevollmächtigten. In diesem Fall wird keine Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grubenstraße und für die Beschaffenheit des Grubengeländes, insbesondere im Abkippbereich übernommen. Ferner wird für diesen Fall kein Ersatz für Schäden geleistet, die während des Befahrens des Grubengeländes oder während des Abkippens des Verfüllmaterials am Fahrzeug des Anlieferers bzw. dessen Beauftragten/Bevollmächtigten und/oder den am Fahrzeug mitgeführten Sachen entstehen.

Der unter Ziffer 6.6.2. dargelegte Haftungsausschluss des Anlieferers gilt nicht für Schäden, die in der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit liegen und/oder auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Eglersrieder Kiesgrube oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner gilt der Haftungsausschluss auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Eglersrieder Kiesgrube oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

Soweit die Eglersrieder Kiesgrube nicht gegenüber dem Anlieferer haftet, ist der Anlieferer verpflichtet, die Eglersrieder Kiesgrube von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter, insbesondere der Insassen des Fahrzeuges, freizustellen.

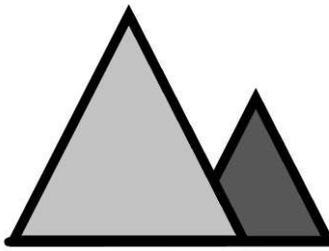
- 6.6.3. Die Beweislast, beschriebenes Material abgekippt zu haben, trifft den Anlieferer
- 6.6.4. Soweit der Anlieferer Verfüllmaterial mit falscher Herkunftsbezeichnung oder falschen Qualitätsangaben anliefert, hat die Eglersrieder Kiesgrube das Recht ein Kippverbot auszusprechen.

6.7. Material- und Kippgebühren

Für die Material- und Kippgebühren gilt, soweit nicht anders vereinbart, die jeweils gültige Preisliste der Eglersrieder Kiesgrube. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass in der Eglersrieder Kiesgrube keine Waage-Einrichtung zur Verfügung steht. Die Abrechnung erfolgt in m³. Soweit nicht explizit vereinbart, werden nur volle Fuhren angenommen bzw. abgegeben und verrechnet. Zur Abrechnung nutzen wir gängige Wert von:

- 9m³ pro 3-Achser-Kipper mit 25t zGM
- 13m³ pro 4-Achser-Kipper mit 32t zGM
- 15m³ pro Sattelzug mit 40t zGM

Spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Bei Mehrung von Aushubanlieferung zur Kiesabholung ist ein Aufschlag fällig. Die Höhe des aktuellen Aufschlags ist unserer Preisliste zu entnehmen. Rechnungen sind sofort fällig und spätestens 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu bezahlen. Gerät der Anlieferer mit der Zahlung in Verzug, beansprucht die Firma Eglersrieder Kiesgrube Verzugszinsen in Höhe von mindestens 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz. Gegenüber Unternehmern werden Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

eines weiteren Schadens.

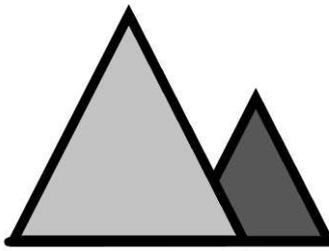
Aufrechnung durch den Anlieferer mit Gegenansprüchen, gleich welcher Art, ist ausgeschlossen, es sei denn, der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch wird von der Eglersrieder Kiesgrube nicht bestritten, anerkannt oder ist rechtskräftig festgestellt. Reicht die Erfüllungsleistung nicht aus, um sämtliche Forderungen Eglersrieder Kiesgrube zu tilgen, so bestimmt die Eglersrieder Kiesgrube, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die Fälligkeit der Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld, und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird. Die Eglersrieder Kiesgrube ist berechtigt, die ihr obliegende Leistung zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch der Eglersrieder Kiesgrube auf Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Anlieferers gefährdet wird.

7. Eigentumsvorbehalt, sonstige Sicherungsrechte

- 7.1. Alle Lieferungen unserer Produkte erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Die verkaufte Ware bleibt deshalb bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für die bestimmte, vom Käufer bezeichnete Warenlieferung bezahlt ist.
- 7.2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache, sofern diese noch in zurücknehmbarer Form vorhanden ist, zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- 7.3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde unverzüglich die Eglersrieder Kiesgrube schriftlich zu benachrichtigen, damit Klage gemäß § 771 ZPO erhoben kann.

– Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- 7.4. Der Käufer ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (Vorbehaltsware) in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr weiter zu veräußern, vorausgesetzt, dass er mit seinen Abnehmern einen Eigentumsvorbehalt vereinbart, und dass die Forderung aus der Weiterveräußerung auf uns übergeht.
- 7.5. Forderungsabtretung
Zur Sicherung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen tritt der Käufer mit sofortiger Wirkung alle Forderungen mit sämtlichen Nebenrechten, die für ihn durch die Weiterveräußerung entstehen, an uns ab, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er die Vorbehaltsware unverarbeitet, be- oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Sachen veräußert. Wir nehmen mit Zustandekommen des Kaufvertrags gleichzeitig die Abtretung an. Erfolgt die Veräußerung zusammen mit nicht uns gehörender Ware, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, der sich nach unseren Verkaufspreisen bemisst.
- 7.6. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Eine Einziehung durch den Käufer erfolgt aber dann nur treuhänderisch. Die eingezogenen Erlöse sind sofort an uns abzuliefern. Unsere Befugnis, die Forderung



Eglersrieder Kiesgrube

- Betreiber Reinhard Demmelmeier -
Eglersried 4 • 85229 Markt Indersdorf

selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- 7.7. Abrechnung durch Abrechnungsstelle Ergänzend vereinbaren wir mit dem Käufer an dieser Stelle, dass wir berechtigt sind, die uns so zustehenden Forderungen aus Sicherungsabtretung und Eigentumsvorbehalt bei Übertragung unserer Kaufpreisforderung an einen von uns eingeschalteten Abrechnungsdienst durch Abtretung zur Sicherung der ihm dann zustehenden Rechnungsforderung mit zu übertragen. Der Käufer stimmt dieser Abtretung bereits jetzt zu.

8. Datenschutz

- 8.1. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 27-32 BDSG) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.
- 8.2. Zudem werden wir dem Abrechnungsdienst die für die Abrechnung erforderlichen Daten übergeben. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

9. Änderungsvorbehalt, Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 9.1. Wir sind zur Änderungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen oder sonstiger Bedingungen berechtigt. Wir werden diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insb. wegen neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung.
- 9.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 9.3. Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Gerichtsstand unser Geschäftssitz.
- 9.4. Sollte eine Bestimmung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Diese Fassung der Geschäftsbedingungen tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Eglersrieder Kiesgrube • Reinhard Demmelmeier